

Satzung

Die Mitgliederversammlung der „Europa-Union, Kreisverband Köln e.V.“ hat am 14.04.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Kreisverband Köln der Europa-Union ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragener Verein mit dem Namen „Europa-Union, Kreisverband Köln e. V.“. Er ist über den Landesverband der Europa-Union Deutschland - Europäische Bewegung NRW Mitglied im Bundesverband der Europa-Union Deutschland e.V.
2. Sitz des Kreisverbandes ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Programm und Ziel

1. Der Kreisverband Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage. Zu diesem Zweck arbeitet der Kreisverband im Rahmen der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker erstreben. Unter Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Kreisverband bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.
2. Der Kreisverband ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Er ist keine Partei.
3. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kreisverband verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei der Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bundesverband der Europa-Union Deutschland e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes können natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand des Kreisverbandes Köln erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds bzw. Erlöschen der juristischen Person.
 - a) Der Austritt ist zulässig mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres.
 - b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen diese Satzung oder
 - gegen die Satzung des Landesverbandes der Europa-Union Deutschland - Europäische Bewegung NRW oder
 - gegen die Satzung des Bundesverbandes der Europa-Union Deutschland e.V. verstößt,
 - Programm und Ziel der Europa-Union Deutschland e.V. gröblich gefährdet,
 - durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union Deutschland e.V. schädigt,
 - trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.
 - c) Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Vor der Entscheidung ist der bzw. die Betroffene anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Köln kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung beim Schiedsausschuss des Bundesverbandes der Europa-Union Deutschland e.V. einlegen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der von den Mitgliedern zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Köln festgesetzt. Vom Mitgliedsbeitrag wird ein von der Landesversammlung des Landesverbandes und dem Bundeskongress des Hauptverbandes festgesetzter Betrag an den Landesverband abgeführt.

§ 5 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes Köln, soweit ihre Erledigung nicht durch Gesetz und Satzung anderen Organen oder dem Landesverband Nordrhein-Westfalen oder dem Bundesverband übertragen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit den vereinsrechtlich üblichen vorgeschriebenen Mehrheiten. Sie beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 - c) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d) den Ausschluss eines Mitglieds,
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Vorstand für zwei Jahre. Der/die Vorsitzende sowie die Stellvertreter/innen werden einzeln gewählt,
 - b) zwei Kassenprüfer für zwei Jahre,
 - c) den/die Delegierte/n zur Landesversammlung für zwei Jahre,
 - d) den Protokollführer für die jeweilige Sitzung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Er lädt alljährlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Wird so verfahren, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen wenn dies von einem Zehntel aller Mitglieder beantragt wird. Er lädt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Wird so verfahren, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen
2. Die Kassenführung ist im Sinne des Vereinsrechts mit der Geschäftsführung verbunden und wird von einem Vorstandsmitglied übernommen.
3. Jeweils zwei der Mitglieder des Vorstands vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
5. Ein/e Delegierte/er der „Jungen Europäische Föderalisten, Sektion Nordrhein-Westfalen e.V.“ ist Beisitzer.
6. Der Vorstand kann weitere Beisitzer berufen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.04.2011 in Kraft. Die Satzung vom 16. Januar 1985 in der Fassung vom 04. Oktober 1988 tritt zum selben Datum außer Kraft.